

## **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/27A, 1. Änderung „SO-Einzelhandel“ (Aufstellungsbeschluss)**

### **Begründung der Vorlage**

Bereits im Jahr 2008 wurde ein Verfahren zu oben genanntem Bebauungsplan durchgeführt, das jedoch damals nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde. Dieser Schritt soll nun nachgeholt werden, um die baulichen Entwicklungen die sich zwischenzeitig etabliert haben, bauplanungsrechtlich zu sichern.

Ziel und Zweck der Planung ist es, den Lebensmittelmarkt mit 2.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (Vollsortimenter) planungsrechtlich abzusichern und damit die Nahversorgung des Stadtteils Südstadt langfristig zu sichern.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel I/27A, 1. Änderung „SO-Einzelhandel“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Kassel I/27A „Pomologischer Garten“ wird innerhalb des Geltungsbereiches dieser 1. Änderung geändert. Das Plangebiet wird im Südosten durch Frankfurter Straße, im Südwesten durch das Gelände der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, im Nordwesten durch eine Kleingartenanlage und im Nordosten durch die Wohnbebauung Frankfurter Straße 110 und 1006 A-D begrenzt.

Die Größe der Verkaufsfläche stimmt mit den Zielen des Kommunales Entwicklungsplanes Zentren (Stand 2015 für das B Zentrum Südstadt) des Zweckverbandes Raum Kassel überein.

gez.  
Büsscher

Kassel, 1. September 2022